

## Änderungen

### Aktualisierung, Stand 08/2009

#### Wesentliche Änderungen

Die Verlängerung der erweiterten Rahmenfrist auf 5 Jahre wird in der Bescheinigung nach § 312 Abs. 4 nachvollzogen.

Soweit in einem Einzelfall die Versicherungspflichtzeiten der letzten drei Jahre vor der Entlassung bescheinigt worden sind und für die Feststellung der Anspruchsdauer weitere Versicherungszeiten benötigt werden, wurden die zuständigen Ministerien und Stellen der Länder gebeten - bis zur Aktualisierung der Bescheinigung - auf Anforderung durch die AA weitere Versicherungspflichtzeiten zu bescheinigen.

- Anlage 3

### Aktualisierung, Stand 06/2008

#### Wesentliche Änderungen

Ab 1.7.2008 können Pflegezeiten nach § 3 Abs. 1 S. 1 Pflegegesetz arbeitslosenversicherungspflichtig sein. Diese Zeiten können mit dem Vordruck BA II2k nachgewiesen werden. Den Nachweis stellt die Stelle aus, bei der der Gepflegte pflegeversichert ist. Dies können sein:

- a) Pflegekassen, wenn der Pflegebedürftige in der sozialen Pflegeversicherung versichert ist (§ 347 Nr. 10 Buchstabe a SGB III),
- b) private Versicherungsunternehmen, wenn der Pflegebedürftige in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versichert ist (§ 347 Nr. 10 Buchstabe b SGB III),
- c) die Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder vom Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig, wenn der Pflegebedürftige wegen Pflegebedürftigkeit Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge und Leistungen einer Pflegekasse oder eines privaten Versicherungsunternehmens erhält (§ 347 Nr. 10 Buchstabe c SGB III).

Zeiten können nur berücksichtigt werden, wenn sie bescheinigt sind. Der Vordruck BA II2k wird angepasst.

- DA 3

### Aktualisierung, Stand 12/2006

#### Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen

Wegen der Verkürzung der erweiterten Rahmenfrist auf 3 Jahre (§ 127 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) wurden die zuständigen Ministerien bzw. Stellen der Länder informiert, dass es im Regelfall ausreichend ist, wenn die Zeiten

nach § 26 Abs. 1 Nr. 4, die in den letzten drei Jahre vor der Entlassung liegen, bescheinigt werden. Die Bescheinigung wurde entsprechend angepasst.

- Anlage 3

### **Aktualisierung, Stand 01/2005**

#### **Wesentliche Änderungen**

Die Durchführungsanweisungen zum Arbeitslosengeld wurden aktualisiert. Durch die Änderungen infolge Hartz III – 2005 änderte sich im SGB III die Zuordnung von Inhalten zur Nummerierung der Paragraphen. Die DA werden deshalb nicht als 30. Ergänzung der DA Alg/Alhi, sondern als Neuauflage DA Alg Stand 1/2005 herausgegeben. Sie umfassen nur noch das Arbeitslosengeld.

**Gesetzestext****§ 312 SGB III Arbeitsbescheinigung**

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) <sup>1</sup>Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Bundesagentur hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. <sup>2</sup>In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechungen und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Geldleistungen, die der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat,

anzugeben. <sup>3</sup>Die Arbeitsbescheinigung ist dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.

(2) <sup>1</sup>Macht der Arbeitgeber geltend, die Arbeitslosigkeit sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen, glaubhaft zu machen und eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Für Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeitern sowie für Leistungsträger und Unternehmen, die Beiträge nach diesem Buch für Bezieher von Sozialleistungen oder Krankentagegeld zu entrichten haben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nach Beendigung des Vollzuges einer Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder der einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozessordnung hat die Vollzugsanstalt dem Entlassenen eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen er innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entlassung als Gefangener versicherungspflichtig war.

**Inhalt**

Änderungen.....	1
Aktualisierung, Stand 08/2009 .....	1
Aktualisierung, Stand 06/2008.....	1
Aktualisierung, Stand 12/2006.....	1
Aktualisierung, Stand 01/2005.....	2
Gesetzestext .....	3
§ 312 SGB III Arbeitsbescheinigung .....	3
Inhalt.....	4
Stichwortverzeichnis.....	5
Durchführungsanweisungen.....	6
1.    Arbeitsbescheinigung .....	6
1.1    Bescheinigungspflicht .....	6
1.2    Ausstellung der Arbeitsbescheinigung.....	6
2.    Ergänzende Unterlagen bei Arbeitslosigkeit infolge Arbeitskampf .....	7
3.    Besondere Personengruppen und sonstige Versicherungspflichtverhältnisse.....	7
4.    Arbeitsbescheinigung für Gefangene .....	7
Anlagen .....	7

**Stichwortverzeichnis**

Aktualisierung (312.11) .....	7
Ausstellung (312.6) .....	6
Berichtigung (312.5) .....	6
Bescheinigungspflicht (312.1) .....	6
besondere Personengruppen (312.12) .....	7
Gefangene (312.16) .....	7
Inhalt der Vereinbarung (312.10) .....	7
maschinelle Bescheinigung (312.8) .....	6
Sonstige Versicherungszeiten (312.15) .....	7
Sozialleistungen (312.13) .....	7
Tatsachen (312.3) .....	6
Überprüfung (312.4) .....	6
Umfang (312.2) .....	6
Vereinbarung (312.9) .....	7
Vordruck (312.7) .....	6
Wehr-/Zivildienst (312.14) .....	7

## Durchführungsanweisungen

### 1. Arbeitsbescheinigung

#### 1.1 Bescheinigungspflicht

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Die Bescheinigungspflicht besteht auch bei Annahme von Versicherungsfreiheit der Beschäftigung. Die Ausstellung kann von der Agentur für Arbeit oder aufgrund arbeitsrechtlichen Anspruchs von dem Arbeitslosen gefordert werden.

**Bescheinigungspflicht**  
**(312.1)**

(2) Die Aufzählung der zu bescheinigenden Tatsachen ist nicht abschließend.

**Umfang**  
**(312.2)**

(3) In der Arbeitsbescheinigung dürfen nur Tatsachen erfragt werden, die keine eigene rechtliche Wertung durch den Arbeitgeber voraussetzen. Dies gilt nicht für die Verwendung einfacher Rechtsbegriffe des Arbeitslebens oder aus dem Tarifvertragsrecht. Zum Schadensersatz vgl. § 321.

**Tatsachen**  
**(312.3)**

(4) Anhaltspunkten für fehlerhafte Angaben ist nachzugehen.

**Überprüfung**  
**(312.4)**

(5) Dem Arbeitslosen steht für sein Begehren nach einer Berichtigung der Arbeitsbescheinigung der Weg zu den Sozialgerichten offen.

**Berichtigung**  
**(312.5)**

#### 1.2 Ausstellung der Arbeitsbescheinigung

Stand: Aktualisierung 01/2005

Die Bescheinigung ist auf dem von der BA bereitgestellten Vordruck oder maschinell zulässig.

**Ausstellung**  
**(312.6)**

##### 1.2.1 Vordruck „Arbeitsbescheinigung“

Stand: Aktualisierung 01/2005

Der Vordruck erfragt die entscheidungserheblichen Tatsachen für den Regelfall. Für zusätzlich erforderliche Angaben besteht Bescheinigungspflicht ebenfalls nach § 312. Die Arbeitsbescheinigung und der Vordruck zur Bescheinigung von Sozialleistungen (DA 3 Abs. 2) werden durch die Zentrale bereitgestellt.

**Vordruck**  
**(312.7)**

##### 1.2.2 Maschinelle Bescheinigungen

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Maschinelle Bescheinigungen, die inhaltlich dem BA-Vordruck entsprechen, werden aufgrund einer vorherigen Vereinbarung mit der Agentur für Arbeit unabhängig davon anerkannt, ob sie auf

**maschinelle Bescheinigung**  
**(312.8)**

firmeneigener Software oder solcher aus dem Handel beruhen, sofern sie einen Hinweis auf die Vereinbarung (Agentur für Arbeit, Datum der Vereinbarung) enthalten.

(2) Die Vereinbarung schließt in der Regel die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Arbeitgeber, ggf. der Konzern, das vom Arbeitgeber beauftragte Unternehmen, der Softwarehersteller usw. seinen (Haupt) Sitz hat.

**Vereinbarung  
(312.9)**

(3) Die Vereinbarung enthält mindestens Regelungen über Sicherheitsvorkehrungen, auflagenbezogene Aktualität, dem Vordruck der BA entsprechende Inhalte, die Haftung des Arbeitgebers, eine Kündigungsregelung und die zeitgerechte Aushändigung der Bescheinigung.

**Inhalt der Vereinba-  
rung  
(312.10)**

(4) Die AA gewährleisten eine zeitnahe Bereitstellung des BA-Vordruckes jeder Auflage.

**Aktualisierung  
(312.11)**

## **2. Ergänzende Unterlagen bei Arbeitslosigkeit infolge Arbeitskampf**

Stand: Aktualisierung 01/2005

z. Zt. Unbesetzt

## **3. Besondere Personengruppen und sonstige Versicherungspflichtverhältnisse**

Stand: Aktualisierung 06/2008

(1) Eine besondere Bescheinigung ist für Heimarbeiter, Forstarbeiter, Seeleute, für die Zeit eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie für Behinderte nach versicherungspflichtiger Beschäftigung nicht erforderlich.

**besondere Perso-  
nengruppen  
(312.12)**

(2) Für Zeiten des versicherungspflichtigen Bezuges einer Sozialleistung, von Krankentagegeld oder einer Versicherungspflichtzeit eines jugendlichen Behinderten ohne Beschäftigungsverhältnis ist eine Bescheinigung BA II 2k zu fordern.

**Sozialleistungen  
(312.13)**

(2a) Versicherungspflichtige Pflegezeiten gem. § 28 Abs. 2b) i.V. mit § 3 Abs. 1 S. 1 PflegeZG werden mit Bescheinigung BA II2k nachgewiesen. Die Bescheinigung wird von dem Träger ausgestellt, der die Versicherung des Gepflegten durchführt. Diese Stelle ist auch zuständig für die Beitragszahlung.

(3) Die Zeit versicherungspflichtigen Wehr-/Zivildienstes wird durch eine Wehr-/Zivildienstbescheinigung nachgewiesen.

**Wehr-/Zivildienst  
(312.14)**

(4) Versicherungspflichtzeiten nach § 26 Abs. 2a werden mit dem Vordruck BA Z 2 glaubhaft gemacht.

**Sonstige Versiche-  
rungszeiten**

(312.15)

**4. Arbeitsbescheinigung für Gefangene**

Stand: Aktualisierung 01/2005

Für Zeiten der Versicherungspflicht von Gefangenen stellen die JVA Bescheinigungen bereit, die inhaltlich dem Muster nach Anlage 3 entsprechen.

**Gefangene  
(312.16)****Anlagen**

Anlage 1 – unbesetzt

Anlage 2 – unbesetzt

Anlage 3 - Arbeitsbescheinigung gem. § 312 Abs. 4



## Ausfüllhinweise

Versicherungspflicht besteht für die Zeiten, in denen der Gefangene Arbeitsentgelt (§§ 43, 176 und 177 StVollzG) oder Ausbildungsbeihilfe (§ 44 StVollzG) erhält oder Ausbildungsbeihilfe nicht erhält, weil Berufsausbildungsbeihilfe (§ 59 SGB III) vorrangig gewährt wird (§ 22 Abs. 3 SGB III), soweit sie nicht nach anderen Vorschriften des SGB III versicherungspflichtig oder nach § 28 SGB III versicherungsfrei sind. Die den Gefangenen nach landesrechtlichen Regelungen gewährten Entgelte (z.B. Zuwendungen nach den Maßregelvollzugsgesetzen) begründen keine Versicherungspflicht.

Vom Begriff der Gefangenen nicht erfasst sind Gefangene, die sich im Strafarrest (§ 167 bis 170 StVollzG) in Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG) oder ausschließlich in Abschiebehaft befinden.

**Einzutragen** sind alle Zeiten, für die der Entlassene Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 43, 44, 176, 177 StVollzG erhalten hat oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorranges der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III nicht erhalten hat. Aneinander anschließende Tage mit Zahlung von Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe bitte in einer Zeile zusammenfassen. Arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegen, sowie die innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegenden arbeitsfreien Tage, die zum Ausgleich für Arbeit an Sonn- und Feiertagen gewährt werden, sind nicht aus der versicherungspflichtigen Zeit herauszurechnen.

### Beispiele:

1. Dienstag, 05.05.1998 bis Donnerstag, 28.05.1998 ⇐ Arbeitsentgelt  
(keine Arbeit an Samstagen und Sonntagen sowie am Feiertag 21.05.1998)  
Versicherungszeit: 05.05.1998 bis 28.05.1998
  
2. Dienstag, 05.05.1998 bis Freitag, 28.08.1998 ⇐ Arbeitsentgelt  
Der Gefangene hat jeweils sonntags gearbeitet, dafür hatte er jeweils montags arbeitsfrei.  
Versicherungszeit: 05.05.1998 bis 28.08.1998

**Nicht einzutragen** sind Zeiten, für die kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe gezahlt wurde (z.B. wegen Krankheit, Urlaub aus der Haft, Arbeitsmangel, Vollzug einer Disziplinarmaßnahme, Teilnahme an einem Gerichtstermin, Transport, nicht gesetzliche sonstige arbeitsfreie Tage).

### Beispiel:

3. Dienstag, 05.05.1998 bis Donnerstag, 14.05.1998 ⇐ Arbeitsentgelt;  
Freitag, 15.05.1998 bis Freitag, 22.05.1998 ⇐ kein Arbeitsentgelt (Arbeitsmangel);  
Montag, 25.05.1998 bis Dienstag, 26.05.1998 ⇐ Arbeitsentgelt;  
Mittwoch, 27.05.1998 ⇐ kein Arbeitsentgelt  
(Gerichtstermin);  
Donnerstag, 28.05.1998 bis Freitag, 05.06.1998 ⇐ Arbeitsentgelt.  
Versicherungszeiten: 05.05.1998 bis 14.05.1998  
25.05.1998 bis 26.05.1998  
28.05.1998 bis 05.06.1998